



BUNDES-INGENIEURKAMMER

Gebührenordnung Bauwesen (GOB)

Allgemeiner Teil

**Besonderer Teil GOB-I
Besonderer Teil GOB-S**

Einfacher Hochbau

**Interpretation der GOB-S
Leistungsbild
und Vergebührung**

Auflage 1991

(Gebührensätze gemäß § 31 IKG, BGBl. Nr. 71/1969 in der Geltung ab 1. Oktober 1991
aufgrund des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40-45/90-10)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeiner Teil der Gebührenordnungen:

	Seite
§ 1 Leistungserbringung	7
§ 2 Gebühren	7
§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte	9
§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand	9
§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit	10
§ 6 Zeitliche Anpassung der Gebühren	11
§ 7 Änderungen	11
§ 8 Nebenkosten	12
§ 9 Versicherung	13
§ 10 Zahlungsbedingungen	14
§ 11 Umsatzsteuer	14
§ 12 Schiedsgericht	14
§ 13 Schlußbestimmung	14

B. Besonderer Teil GOB-I:

§ 1 Allgemeines	15
§ 2 Gebührenermittlung	17
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten	18
§ 4 Herstellungskosten	19
§ 5 Ausrüstungskosten	20
§ 6 Gebührensätze	20
§ 7 Planungsfaktor, Bauaufsichtsfaktor	22
§ 8 Leistungsumfang	23
§ 9 Teilleistungen der Planung	23
§ 10 Örtliche Bauaufsicht	28
§ 11 Ausbaugrad	29
§ 12 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	31
§ 13 Zusammengesetzte Werke	32
§ 14 Mehrere Werke	32
§ 15 Werke extremer Längserstreckung	33
§ 16 Varianten	34
§ 17 Änderungen	34
§ 18 Besondere Leistungen	34
§ 19 Übergangsbestimmungen	35
§ 20 Tabellarische Zusammenstellungen	35

C. Besonderer Teil GOB-S:

§ 1 Allgemeines	45
§ 2 Gebührenermittlung	45
§ 3 Gebührenpflichtige Kosten	46
§ 4 Herstellungskosten	47
§ 5 Ausrüstungskosten	48
§ 6 Bearbeitungsfaktor	48
§ 7 Gebührensatz	51
§ 8 Schwierigkeitsfaktor	52
§ 9 Teilleistungsfaktor	54
§ 10 Umbauten, Erweiterungen, Teilbearbeitung	58
§ 11 Unterteilung eines zusammengesetzten Werkes	58
§ 12 Mehrere Werke	59
§ 13 Werke extremer Längserstreckung	59
§ 14 Varianten	60
§ 15 Änderungen	61
§ 16 Besondere Leistungen	61
§ 17 Übergangsbestimmungen	61
Anhang: Tabelle 1/N	62

Einfacher Hochbau:

Interpretation der GOB-S

Leistungsbild und Vergebühung

1. Allgemeines	3
2. Leistungsbild	3
3. Gebührenermittlung	6

Präambel

Die Gebührenordnung in der vorliegenden Fassung der Auflage 1980 wurde als Gebührenordnung durch die 58. u. 59. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 25. 9. 1980 nach gesetzmäßiger Abwicklung des Verfahrens gemäß § 31 Abs. 2 des IKG (Fassung bis 30. 9. 1991) erlassen.

Mit Beschluß des Kammertages wurden die darin angegebenen Gebührensätze valorisiert.

Diese Form wurde vom 54. Kammertag in seiner Sitzung vom 24. 5. 1991 für die nach dem 30. 9. 1991 geltende Rechtslage beschlossen und die Herausgabe mit der 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, in KONSTRUKTIV Nr. 164 veröffentlicht.

In der neuen Auflage ist der vom Kammertag am 16. 5. 1988 beschlossene und durch den Nichtuntersagungsbescheid des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 16. 5. 1988, Zl. GZ 16.060/40-IX/1/88, bewilligte neue Allgemeine Teil der Gebührenordnungen enthalten.

Die Valorisierung nach nunmehr 10 Jahren war möglich, da die Bezeichnung „Mindestgebühren“ aufgrund des Verfassungsgerichtshofbeschlusses vom 3. 10. 1990, Zl. G 40–45/90-10 durch das Wort „Gebühren“ ersetzt wurde und somit auch Aufwandskriterien nunmehr Berücksichtigung finden können, die aufgrund der zuvor bestehenden gesetzlichen Regelung zur Erstellung einer Mindestkalkulation auszuschalten waren.

Nach dem Beschluß des Verfassungsgerichtshofes vom 3. 10. 1990, Zl. G 40–45/90-10 lautet § 31 IKG ab 1. 10. 1991 wie folgt:

„Die Bundes-Ingenieurkammer hat Gebührensätze für Ziviltechnikerleistungen sowie Grundsätze über die Honorarabrechnung in Gebührenordnungen festzulegen.

Bei Festlegung der Gebührenordnungen ist der Leistung und dem Aufwand sowie den gesamtwirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.“

A. Allgemeiner Teil

der Gebührenordnungen

(in der gemäß § 31 IKG durch die 89. Verordnung der Bundes-Ingenieurkammer vom 6. 9. 1991, Zl. 671/91, mit Wirksamkeit 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzten Fassung).

§ 1 Leistungserbringung

- (1) Der Ziviltechniker erbringt die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen eines Werkvertrages. Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
 - 1.1 Vorgehen im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften einschließlich der Standesregeln;
 - 1.2 Erbringung der Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst;
 - 1.3 Wahrung der Interessen des Auftraggebers – insbesondere in fachlicher, wirtschaftlicher und terminlicher Beziehung – unbeeinflusst von eigenen Interessen und Interessen Dritter;
 - 1.4 Haftung des Ziviltechnikers für die ihm in Auftrag gegebenen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die obigen Voraussetzungen gelten untereinander grundsätzlich gleichrangig. Entstehen Zweifel, so hat stets der Inhalt der einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrang.
- (3) Die Ergebnisse der Leistungserbringung sind im Regelfall in dokumentierbarer Form zu erfassen.
- (4) Die Vertragsfreiheit des Ziviltechnikers bleibt unberührt, sofern in Gebührenordnungen keine entgegenstehende Regelung enthalten ist oder sonstige gesetzliche Einschränkungen bestehen.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Gebühren nach (2) bis (4) sind das Entgelt für die in Auftrag gegebenen Leistungen.
- (2) Gebühren
 - 2.1 Die Gebühren sind nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Werkvertrages gültigen Gebührenordnungen (Allgemeiner Teil sowie Besondere Teile für verschiedene Fachgebiete) zu berechnen. Die darin enthaltenen Gebührensätze (mengenabhängige Sätze nach 2.2 bzw. Zeitgebühren nach 2.3) bzw. die objektivierten Kosten nach 2.2.2 sind nach § 6 veränderlich.

2.2 Die Gebühren sind nach mengenabhängigen Sätzen (Formeln, Tabellen usw. der Besonderen Teile) zu verrechnen, sofern nicht 2.3 zutrifft. Diese Sätze sind abhängig von

2.2.1 Abrechnungsparametern (wie Personalzahlen, Flächenzahlen, Einwohnergleichwerten, Maßeinheiten wie m, m², m³, t und dgl.) oder

2.2.2 gebührenpflichtigen Kosten

2.2.2.1 in Form von objektivierten Kosten

2.2.2.2 in Form von tatsächlichen Kosten.

2.3 Mit den Zeitgebühren nach § 4 bzw. § 5 (2) sind nur Leistungen oder Teile von solchen zu verrechnen, wenn in den Besonderen Teilen keine entsprechende Regelung besteht bzw. wenn für deren Verrechnung kein Besonderer Teil besteht.

2.4 Sind die Gebühren für die in einem Besonderen Teil einer Gebührenordnung enthaltenen Leistungen an eine Verrechnungseinheit gekoppelt, welche der Zeitgrundgebühr entspricht, so ist der Leistungsfaktor 1,00 (Klasse IV) anzuwenden.

(3) Sondervereinbarungen mit der Bundes-Ingenieurkammer

Sondervereinbarungen für allgemeine Fälle und für Sonderfälle auf Basis der Gebühren sind den Gebührenordnungen gleichzuhalten.

(4) Frei vereinbarte Gebühren

4.1 Das Recht auf freie Vereinbarung höherer Gebühren als nach (2) bzw. (3) bleibt unberührt.

4.2 Insbesondere für Leistungen, die über den normalen Rahmen der Tätigkeit hinausgehen, können höhere Gebühren vereinbart werden. Dies sind z.B. Leistungen von hohem schöpferischen Wert, Leistungen unter Einsatz eines außergewöhnlichen Maßes an Erfahrungen und Kenntnissen, Leistungen von unverhältnismäßig langer Dauer oder Leistungen, die in unverhältnismäßig kurzer Frist erbracht werden müssen, Leistungen für eine Mehrzahl von Auftraggebern, sowie Leistungen, die mit außergewöhnlichem Risiko verbunden sind.

4.3 Pauschalentgelt kann vereinbart werden, wenn hiedurch während der gesamten Dauer der Auftragsabwicklung nicht gegen die Bestimmungen nach (2) bzw. (3) verstoßen wird.

§ 3 Zweckbindung, Schutzrechte

Mit der Vergütung der Leistung ist nur deren Verwendung für den vereinbarten Zweck abgegolten. Schutzrechte am Leistungsgegenstand (Patentrechte, Marken- und Musterschutzrechte, Urheberrechte, insbesondere die Namensnennung bei Vervielfältigungen und Veröffentlichungen usw.) verbleiben vorbehaltlich anderer Vereinbarung dem Ziviltechniker.

§ 4 Verrechnung nach dem Zeitaufwand

- (1) Die Verrechnung nach dem Zeitaufwand nach § 2 (2) 2.3 erfolgt mittels der Zeitgebühren.

Die Zeitgebühren ergeben sich jeweils aus der Multiplikation der Zeitgrundgebühr nach (2) mit dem Leistungsfaktor nach (3).

- (2) Die Zeitgrundgebühr wird von der Bundes-Ingenieurkammer jeweils durch Verordnung festgelegt. ¹⁾

- (3) Die Leistungsfaktoren sind nach den Leistungsbildern nach Klassen I-VIII gestaffelt, die aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen sind.

3.1 Tabellarische Zusammenstellung

1 Klasse	2 Leistungs- faktor	3 Leistungsbild
VIII	2,0	Leistungen, die aufgrund gesetzlicher Erfordernisse den persönlichen Einsatz des Ziviltechnikers bedingen, also nicht an Mitarbeiter delegierbar sind, wie Urkundstätigkeit, Gutachter- bzw. Sachverständigentätigkeit sowie Juroren- und Schiedsrichtertätigkeit.
VII	1,5	Leistungen spezieller, fachlicher Art, die ein besonderes Maß an Kenntnissen erfordern und vom Ziviltechniker erbracht werden, wie methodische Bearbeitung bzw. Steuerung eines Vorhabens; Grundsätzliche Bearbeitung in funktioneller, analytischer, gestalterischer, konstruktiver, ökonomischer und ökologischer Hinsicht; Allgemeine Beratung und Vertretung des Auftraggebers und dgl.
VI	1,25	Leistungen bzw. Tätigkeiten, die besonders verantwortungsvoll bzw. schöpferisch sind.

¹⁾ Diese Verordnungen werden in den amtlichen Nachrichten der Bundes-Ingenieurkammer veröffentlicht und als Beiblatt „Zeitgrundgebühr“ zum Allgemeinen Teil der Gebührenordnungen herausgegeben.

1 Klasse	2 Leistungs- faktor	3 Leistungsbild
V	1,15	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger und verantwortungsvoller Art, die besondere theoretische und praktische Fachkenntnisse erfordern.
IV	1,00	Leistungen bzw. Tätigkeiten schwieriger Art, wozu besondere Kenntnisse erforderlich sind.
III	0,80	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher technischer oder kaufmännischer Art nach allgemeinen Richtlinien und Weisungen.
II	0,65	Leistungen bzw. Tätigkeiten einfacher, nicht schematischer oder mechanischer Art nach gegebenen Richtlinien.
I	0,50	Hilfsleistungen bzw. Hilfstätigkeiten schematischer oder mechanischer Art.

3.2 Die Zuordnung zu den Klassen hat jeweils leistungskonform nach tatsächlichen Leistungen den Leistungsbildern entsprechend zu erfolgen. ²⁾

- (4) Die gesamte Gebühr wird als Summe der jeweiligen Stunden in den einzelnen Klassen, multipliziert mit den zugehörigen Zeitgebühren, ermittelt. Die kleinste Verrechnungseinheit ist die angefangene halbe Stunde.

- (5) In den Zeitgebühren sind die allgemeinen Unkosten nach § 8 (7) enthalten. Die Leistungen von Schreibkräften, Stenotypisten, Sekretärinnen, Buchhaltern und Baukaufleuten sind daher nur in jenem Umfang zu verrechnen, in welchem sie über diese allgemeinen Unkosten hinausgehend eine Mitwirkung an den nach Zeitaufwand abzurechnenden technischen Leistungen darstellen (Schriftsätze von technischen Berichten und Gutachten, technischer Schriftverkehr, Protokolle, Mitarbeit an der rechnerischen Prüfung von Anbots- und Abrechnungsunterlagen, Auswertungen, Eingaben, Dokumentationen u.s.w.) oder aber vom Auftraggeber eigens abberufene Leistungen sind.

- (6) Im Einvernehmen zwischen Ziviltechniker und Auftraggeber kann die Abrechnung des Zeitaufwandes für Leistungen, die gemischt über mehrere Leistungsbilder der Klassen II-VI reichen, auch als vereinfachender Mittelwert mit dem Leistungsfaktor 1,00 für den gesamten auf die Klassen entfallenden Zeitaufwand durchgeführt werden.

§ 5 Leistungen außerhalb der normalen Arbeitszeit

- (1) Wenn die Leistung außerhalb der normalen Arbeitszeit aus Gründen erbracht werden muß, die der Ziviltechniker nicht zu vertreten hat, ist ein dem Mehraufwand entsprechender Aufschlag auf die Gebühr zu verrechnen.

²⁾ Beispielsweise ist eine einfache Zeichenarbeit in Klasse II einzuordnen, unabhängig davon, ob sie von einem Zeichner, einem Ingenieur, einem Akademiker oder ggfls. auch vom Ziviltechniker selbst erbracht wird. Die beispielhafte Gegenüberstellung der jeweiligen Leistungsgruppen mit dem Kollektivvertrag ist im Beiblatt, herausgegeben von der Bundes-Ingenieurkammer, angeführt.

(2) Bei Leistungen nach dem Zeitaufwand beträgt dieser Aufschlag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwei Drittel, sonst ein Drittel der Gebühren nach § 4.

§ 6 Zeitliche Anpassung der Gebühren

- (1) Die Gebührensätze (mengenabhängige Sätze nach § 2 (2) 2.2 und Zeitgebühren nach § 2 (2) 2.3) sowie die objektivierten Kosten nach § 2 (2) 2.2.2.1 beruhen jeweils auf einem von der Bundes-Ingenieurkammer ermittelten Kostengefüge.

Bei Änderung des Kostengefüges paßt die Bundes-Ingenieurkammer die Gebührensätze bzw. die objektivierten Kosten durch Verordnung an, die dann für die Gültigkeitsdauer der jeweiligen Verordnung (nachfolgend kurz Zeitabschnitt genannt) unverändert bleiben.

- (2) Erstreckt sich die Bearbeitungszeit des Ziviltechnikers über mehrere Zeitabschnitte nach (1), so sind dessen anteilige Leistungen auf die einzelnen Zeitabschnitte abzugrenzen. Mit diesen anteiligen Leistungen ist sodann unter Zuordnung der jeweiligen Gebührensätze der einzelnen Zeitabschnitte die jeweilige anteilige Gebühr zu ermitteln. Die Gesamtgebühr ist die Summe der Gebühren der einzelnen Zeitabschnitte.
- (3) Bei der Verrechnung nach gebührenpflichtigen Kosten nach § 2 (2) 2.2.2.1 (objektivierte Kosten) sind für die einzelnen Zeitabschnitte die jeweils geltenden Werte heranzuziehen.
- (4) Bei Verrechnung nach gebührenpflichtigen Kosten nach § 2 (2) 2.2.2.2 (tatsächliche Kosten) kann eine zeitliche Anpassung der Gebühren vorgenommen werden, sofern
- a) die Planungszeit mehr als 3 Jahre beträgt,
 - b) die Zeit zwischen der Vorlage der Planung und der Fertigstellung des Werkes mehr als 5 Jahre beträgt,
 - c) der Zahlungsablauf wesentlich vom Leistungsablauf abweicht, sodaß die Zahlungen an den Ziviltechniker nicht leistungskonform sind
- und eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit der Bundes-Ingenieurkammer besteht.
- Die zeitliche Anpassung der Gebühren hat jedenfalls den Leistungsablauf, den Zahlungsablauf sowie die Kostenentwicklung entsprechend zu berücksichtigen.

§ 7 Änderungen

Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht vom Ziviltechniker zu vertreten sind und eine Neubearbeitung oder Umarbeitung einzelner Leistungsbereiche erfordern, sind entsprechend dem nachzuweisenden Leistungsumfang zu verrechnen.

§ 8 Nebenkosten

- (1) Sofern in den Besonderen Teilen nichts anderes bestimmt ist, sind Nebenkosten – unabhängig von der Verrechnung nach mengenmäßigen Sätzen oder nach dem Zeitaufwand – in folgendem Umfang gesondert zu verrechnen:

- 1.1 Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Grundlagen, Bestandsaufnahmen u. dgl. (ausgenommen Gesetzestexte, fachübliche Normen und Richtlinien).
- 1.2 Modellerstellung, Laboratoriumsuntersuchungen, Modellversuche, Analysen, Probelastungen, Materialprüfungen u. dgl. samt allen Behelfen, Materialien und Transporten.
- 1.3 Bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden, ist der mit dem Auftraggeber abgestimmte Einsatz von speziellen Ausrüstungen, wie EDV-Anlagen, Spezialkameras und dgl. sowie bei Vermessungsleistungen der Einsatz von speziellen Meßgeräten zu verrechnen.
- 1.4 Vervielfältigungen von Schriftstücken und Zeichnungen, Plandrucke, Drucksachen, u. dgl., die an den Auftraggeber, beigezogene Fachleute, Ausführende, Behörden oder sonstige mit der Planung, Bauaufsicht und der Bauausführung befaßte oder vom Auftraggeber benannte Dritte zu übergeben sind.
- 1.5 Vom Auftraggeber geforderte, besondere Planausfertigungen, Axonometrien, Perspektiven, Lichtbilder, Präsentationen, Photo- und sonstige Dokumentationen.
- 1.6 Behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten, Portokosten für behördlich verlangte Ladungen u. dgl.
- 1.7 Wegzeiten und Fahrtkosten nach Zielen außerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz des Ziviltechnikers befindet.³⁾
- 1.8 Wegzeiten und Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes, in dem sich der Kanzleisitz befindet, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.³⁾
- 1.9 Wartezeiten bei Verrechnung nach dem Zeitaufwand, sofern sie nicht der Ziviltechniker zu vertreten hat.
- 1.10 Sondererstattungen, wie Erschwerniszulagen, Baustellenzulagen (Außendienstzulagen), Trennungsgelder, Taggelder und Nächtigungsgelder, jedoch nur bei Leistungen, die nach dem Zeitaufwand verrechnet werden.⁴⁾

³⁾ Eine Abrechnung sinngemäß nach der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) 1.3, wobei bei der Abrechnung § 8 (3) zusätzlich zu berücksichtigen ist.

⁴⁾ Eine Abrechnung dieser Sondererstattungen mit den Sätzen des Kollektivvertrages für Angestellte bei Ziviltechnikern erfüllt das Kriterium der Wirtschaftlichkeit nach § 1 (1) 1.3.

1.11 Beistellung, Ausstattung und Betriebskosten der Einrichtungen für die örtliche Bauaufsicht, wie Beheizung, Beleuchtung, Reinigung, Telefonspesen und dgl.

1.12 Auftragsbedingte Schäden, wie Flurschäden u. dgl.

1.13 Kosten für Versicherungen nach § 9 (2) und (3).

- (2) Sind Nebenkosten mit Zeitaufwand verbunden oder bestehen sie nur aus Zeitaufwand, so ist dieser nach § 4 bzw. § 5 (2) zu verrechnen.
- (3) Weg- und Wartezeiten sind mit dem 0,8-fachen Wert der mit dem Leistungsfaktor errechneten Zeitgebühr zu verrechnen. Zuschläge gem. § 5 kommen diesfalls nicht zur Anwendung.
- (4) Zeitaufwand nach (3) ist jeweils jener Klasse zuzuordnen, der die verursachende Leistung überwiegend zugehört.
- (5) Zu den Nebenkosten ist – mit Ausnahme des nach (2) und (3) zu verrechnenden Zeitaufwandes – zur Deckung der anteiligen allgemeinen Unkosten ein Zuschlag von 15% zu verrechnen.
- (6) Bei Pauschalierungen ist § 2 (4) 4.3 sinngemäß zu beachten.
- (7) Die allgemeinen Unkosten – insbesondere die Personalkosten der allgemeinen Administration (Zentralregie), die Kosten für Büro-, Zeichenmaterial, Porti, Telephon, Telex und interne Vervielfältigungen etc. – werden einerseits durch die Gebührensätze, andererseits durch den Zuschlag nach (5) abgegolten. Sie sind demnach keine Nebenkosten und daher nicht gesondert zu verrechnen.

§ 9 Versicherung

- (1) Der Ziviltechniker hat den Auftraggeber auf Verlangen über den jeweiligen Umfang seiner bestehenden Berufshaftpflichtversicherung (Gemeinschaftsversicherung) einschließlich der hierfür im einzelnen geltenden Konditionen zu informieren.
- (2) Verlangt der Auftraggeber einen darüber hinausgehenden Versicherungsschutz, so ist dies eine Versicherung gemäß § 8 (1) 1.13, welche gesondert zu verrechnen ist.
- (3) Auftragsbedingte Versicherungen, die von Behörden bescheidmäßig dem Ziviltechniker auferlegt werden, sind nach § 8 (1) 1.13 gesondert zu verrechnen.

§ 10 Zahlungsbedingungen

- (1) Im Werkvertrag sind Vereinbarungen über den Zahlungsablauf unter Beachtung von (2) und (3) zu treffen.
- (2) Der Ziviltechniker hat umgehend nach Beendigung seiner Leistung die Gebühren samt Nebenkosten mittels einer abschließenden Gebührennote geltend zu machen. Er hat den verrechneten Betrag mit der Überreichung der Gebührennote unabhängig davon fällig zu stellen, ob und wann seine Leistung vom Auftraggeber verwertet wird.
- (3) Der Ziviltechniker hat während der Bearbeitungszeit möglichst leistungskonforme Teilzahlungen jeweils samt Nebenkosten anzufordern.

§ 11 Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist in den Gebühren sowie in den Nebenkosten und im Zuschlag gemäß § 8 (5) nicht enthalten. Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist im gesetzlichen Ausmaß zu verrechnen.

§ 12 Schiedsgericht

Gemäß § 16 (1) IKG ist das Schiedsgericht der Länderkammer, welcher der betreffende Ziviltechniker angehört, berufen, über Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis zwischen dem Kammermitglied und dessen Auftraggeber zu entscheiden, wenn seine Zuständigkeit zwischen den Streitparteien schriftlich vereinbart wurde (§ 577 Zivilprozeßordnung).

§ 13 Schlußbestimmung

Dieser Allgemeine Teil der Gebührenordnung tritt mit 1. 10. 1991 in Kraft.